

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau	
1. Verrotten	
Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.	
2. Verbrennen	
Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.	Hier dürfen pflanzliche Gartenabfälle nicht verbrannt werden.
Das Verbrennen ist rechtzeitig, <u>mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung</u> , bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlichem Formblatt anzuzeigen. Die Gemeinde leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter.	
Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:	
<ol style="list-style-type: none">1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.3. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.4. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.5. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.	
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.	
Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link, https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html angemeldete Feuer anzuzeigen.	

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft	
1. Verrotten	
Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.	
2. Verbrennen	
Abfälle aus Stroh	Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle
Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.	Kartoffelkraut und ähnlich krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.
Das Verbrennen ist rechtzeitig, <u>mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung</u> , bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlichem Formblatt anzuzeigen.	-
Die Gemeinde leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter.	-
<u>Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt</u> werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z. B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mit verbrannt werden.	
Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:	
<ol style="list-style-type: none">1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:<ol style="list-style-type: none">a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungenb) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzene) 100 m zu Waldrändernf) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständeng) 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten öffentlichen Wegeh) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.	
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.	
Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link, https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html angemeldete Feuer anzuzeigen.	

Merkblatt

Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen;

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen

Pflanzliche Abfälle, die nicht aus dem Erwerbsgartenbau stammen, sondern beim Forst- und Almbetrieb, in Parkanlagen, sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind,

1. Verrotten

...zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren.

2. Verbrennen

... verbrannt werden, wenn folgendes beachtet wird:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - e) 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe f genannten öffentlichen Wege
 - f) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Hinweis: Die Verbrennung ist bei Abfällen aus dem Forst- und Almbetrieb nur zulässig, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger/pflanzlicher Abfälle können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen wird empfohlen vor dem Verbrennen die örtliche Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Schweinfurt das Verbrennen per Onlinemeldung unter folgenden Link,

**<https://www.rettungsdienst.brk.de/ils-schweinfurt/buergerinformationen/angemeldete-feuer.html>
angemeldete Feuer anzuzeigen.**